

Die alten Wirtshäuser in Olten

Autor(en): **Zingg, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **1 (1884)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit dem Prinzen Waldmeister anknüpfen; aber erst nach langem Zögern reicht er ihr die Hand zur Versöhnung. Beide vereinigen sich aber dann zur Rache gegen den jungen Maien und beschwören die Geister des Waldes gegen ihn. Libellen, Laubfrösche, Waldteufel, Hummeln, Wespen, Johanniskäfer u. s. w. umschwirren ihn. Sie geißeln und verfolgen den jungen Maien, bis dieser schließlich auf seinen Wagen springt und davon fährt. Prinzessin Maiblume und Prinz Waldmeister werden ein Paar; Alle huldigen ihnen und tanzen vor ihnen den Schlußreigen.

Neßler's „Trompeter“ wird im Verlaufe dieses Winters auf den Stadttheatern zu Basel und Zürich zur Aufführung gelangen, es mag deshalb diese kurze Hinweisung auf die Oper vielleicht am Platze sein.

Die alten Wirthshäuser in Olten.

Von Ed. Zingg.

Die Nachrichten über die alten Wirthshäuser von Olten reichen nicht weiter als in die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts zurück. Aus jener Zeit (1528) wird zunächst des „Leuen“ Erwähnung gethan, dessen Inhaber von der „hoffstatt, daruff der „sal“ stat,“ der St. Martinskirche einen jährlichen Zins von 2 β entrichten mußte. Wenige Jahre später werden außerdem noch die Herbergen zur „Gilgen“, zum „Sternen“ und zum „Tännli“ genannt. Diese vier Gasthäuser lagen sämmtliche im Innern der Stadt und zwar der „Leuen“ (seit 1770 der „goldene“ genannt) am nämlichen Orte wie noch heute, die „Gilgen“, zu der vielleicht der sogenannte Ritteraal gehörte, bei dessen Bau 1556 der Wirth Lorenz Wischthüri die Erlaubniß auswirkte, in die Ringmauer zwei Kreuzstöcke brechen zu dürfen, hinten am Löwen, der „Sternen“ oberhalb der Leutpriesterei in der Fröschenweid, und das „Tännli“ etwa in der Mitte der dem heutigen Gasthof zum „Kreuz“ gegenüberliegenden Häuserreihe der Hauptstraße. Bald nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts scheinen die drei letztgenannten Gasthäuser eingegangen zu sein und die „Gilgen“ z. B. kam in den Besitz des bekannten Pfarrers Jakob Schertweg, der als Schauspieldichter und als unerschrockener Kämpfer gegen den Eölibat der Geistlichen sich einen Namen gemacht.

Dafür erscheinen jedoch bald die Gasthäuser zum „Mond“, zum „weißen Thurm“, zur „Krone“, denen sich gegen Ende des XVII. Jahrhunderts noch „Kreuz“ und „Rose“ beigesellten, so daß sich damit die Zahl der Tavernenwirthschaften auf sechs erhob. Der „Mond“, den wir zum ersten Male im Jahre 1546 erwähnt finden, sowie die „Krone“ befanden sich im Städtchen selbst. Sie standen einander gegenüber zunächst der Ringmauer und waren beide am obern Thore angebaut. Verschiedene Angaben deuten darauf hin, daß schon ums Jahr 1600 ein Wirthshaus zum „Kreuz“ an der Stelle gestanden, wo heute das Gasthaus gleichen Namens sich befindet; doch ist darüber Sicheres nicht festzustellen und wurde die Wirthschaft offenbar nur kurze Zeit betrieben. Dagegen steht fest, daß im Jahre 1656 um die Summe von 300 Kronen ein Tavernenrecht auf das gegenwärtige Wohnhaus des Hrn. Gotthard Flury auf der Lebern übertragen wurde, das bald in den Büchern als das „Weiße Kreuz“ bezeichnet wird. So blieb es bis 1701. Damals handelte es sich um die Verlegung des Chorherrenstiftes von Schönenwerd nach Olten, zu welchem Zwecke auf der sog. Schmidmatten bis an das Kreuz hin die Chorherrenhäuser gebaut werden sollten. Eine Beseitigung des Gasthauses mochte darum wünschbar scheinen und wurde durch einen Tausch in der Weise bewerkstelligt, daß die Regierung von Solothurn ihr Amthaus aus der Stadt in das bisherige „Kreuz“ verlegte und dem Kreuzwirth Wilhelm Christen gestattete, sein Tavernenrecht auf das frühere Amthaus, den noch heute stehenden Gasthof zum „Weißen Kreuz“ zu übertragen.

Das Wirthshaus zur „Rose“ wird erstmals im Jahre 1689 genannt. Es befand sich ennet der Aare — das Wohnhaus des Hrn. alt Weinhändler Benedikt Klein an der Aarauer Straße — von wo im Jahre 1749 die Wirthschaftsgerechtigkeit in das in der Stadt, neben der Kanzlei erkaufte Haus — die heutige „Rose“ verlegt wurde.*

Neben den genannten Gasthäusern, zumeist „Herbergen“ genannt, bestanden schon in früher Zeit sog. Zapfen- oder Schenk-wirthschaften, von denen diejenige bei der Badstube, unter dem Kaufhause, im sogen.

* Eine ähnliche Verlegung fand auch mit der „Krone“ statt. Zufolge des Billmerger Krieges war das Projekt, das Chorherrenstift von Schönenwerd nach Olten zu übersiedeln, zu Wasser geworden und die Chorherrenhäuser standen nun leer. Da war es Heinrich von Arx zur „Krone“, der das erste derselben, die städtische Propstei, 1746 um 5000 Pfund erwarb und darauf sein Tavernenrecht übertragen ließ.

Teufelserker an der Aare schon im XV. Jahrhundert erwähnt wird. Die Berechtigung zum Weinschenken erscheint u. A. als eine Belohnung für geleistete Dienste. So erhielt sie 1657 Urs Schmid, der im Bauernkriege zu der Regierung gehalten und dafür von den Aufständischen mißhandelt, an einem Seil herumgeführt und zum allgemeinen Gespötte an den Brückengatter gebunden worden war und auch später noch verfolgt wurde, für sich und seine Nachkommen, während sie wieder andern ertheilt wurde, weil sie überhaupt sich nicht durchzubringen vermochten.

Zwischen den Tavernen- und den Zapfenwirthen herrschten beständige Reibereien, und die letztern gaben dadurch, daß sie oft ohne Erlaubniß wirtheten, zu kleines Maß hatten, Leute beherbergten und Speisen aufstellten und wie im Jahre 1583 Hans Meyer im Hammer, Nachts Landstreichern Wein ausschenkten, manchen Anlaß zu berechtigter Klage. Darum sah sich denn die Obrigkeit zu wiederholten Malen veranlaßt, ihre Zahl zu beschränken und namentlich gegen Winkelwirth, „so huren und buben Inzüchendt“, strenge einzuschreiten.

Die Beschränkung der Schenkberechtigung muß in der Bürgerschaft böses Blut gemacht haben, worüber die gn. Herren und Obern 1582 dem Schultheißen ihr Bedauern aussprachen und 1604 neben den vier Tavernenwirthen zwei Schenkwirth bewilligten, die von der Gemeinde „gemehrt“ werden sollten. Doch muß diese Vergünstigung wieder in Abgang gekommen sein, wenigstens fand sich unter den Forderungen, deren Gewähr Olten im Bauernkriege 1653 ertrogen wollte, auch die, daß ein Bürger, der Wein beim Zapfen auszuschanken wünsche, hiefür die Bewilligung der Gemeinde bedürfe. Im Vergleiche zu Oberbuchsitzen wurde dieselbe denn auch unter der Voraussetzung bewilligt, daß die Wirth bei der gemeinen Taxe verbleiben sollten.

Gesetzliche Bestimmungen über das Wirthschaftswesen wurden schon in früher Zeit erlassen und finden sich bereits in den 1528 festgestellten Zusätzen zum alten Stadtrecht. Dort heißt es: Wellicher vff der Burgerstuben vnd In den wirtzhüßeren oder anderschwo Spylt es sye vff dem Samstag nach pätten zytt, vff den Sonntag, vor der mesß vnd vff andren verbannen firtagen, So ist die buß one alle gnadt zechen schilling vnd In wellichen hüßern das beschicht sol ouch vmb α β gestrafft werden, es sye in wirtz- oder andern Burgers hüßern So sol niemandt Spillen wan win vnd Brott vff dem Disch ligt, wöllicher das überseche sol gestrafft werden vmb α β — —

wölllicher znacht nach der Nündten stundt vff der gassen, In den württs hüsseren ein gassen geschrey machen vnd schampere (schandbare) vnnütze lieder singen oder vnzimlich sachen tryben Es sye frömbdt oder heimsch, Sollen gestrafft werden on alle gnadt vmb x β.“

Auch obrigkeitliche Verfügungen waren nicht selten, zumal wenn vorgebrachte Klagen ein Einschreiten veranlaßten. Sie bezogen sich auf die Beschaffenheit von Speis und Trank, verlangten, daß die Wirth mit „gutem wyn ud brot und guter tractation wohl versächen“ seien und bedrohten den Zuwiderhandelnden, wie z. B. 1547 dem Wirth zum „Löwen“, daß ihm „min Herren den schiltt danne thun“. Auch stellten sie den Preis für die Urte fest, wie 1586, als der Schultheiß den Wirthen den Befehl zustellen mußte, „das sy den wyn nitt thürren geben, dann vmb zween batzen vnd das mäl vmb 4 batzen unser warunge glich wie in anderen unser vnd vmblickenden flecken geschicht, by 50 ¯ buss vnd sich der Costentzer müntz müssigindt oder min herrn werden sy gan Costentz züchen heissen“. — In unruhigen Zeiten erstreckten sie sich auch auf die Ueberwachung der Durchreisenden und so wurde denn im Bauernkriege auf die ersten Berichte über den Ausbruch der Unruhen nicht nur verschärfte Bewachung der Stadthore von Solothurn und Olten, sondern auch eine besondere Kontrolle über die Beherbergung von Fremden in den Gasthäusern durch die Einführung von Nachtzeddeln angeordnet. Auch die Gemeinde ließ sich eine strenge Handhabung der Wirthschaftspolizei angelegen sein und beschloß darum auch, die Stundenrufer oder Nachtwächter zur Visitation der Wirthschaften zu verpflichten.

Den Schenkwirthen wurde 1647 befohlen, die Maß Wein um einen Kreuzer wohlfeiler zu geben, als die Tavernenwirthe und hiezu trotz dem heftigen Widerstande der letztern die Erlaubniß gefügt, für Gäste, die es verlangten, Brod und Käse bei den Becken und andern Bürgern, die damit „gewärben“, zu holen und aufzustellen, nicht aber sich selbst damit zu verproviantiren. — In definitiver Weise wurden die Befugnisse der Zapfenwirthe geregelt durch einen Gemeindebeschluß vom Jahre 1656. Durch diesen wurde die Zahl derselben, den Weibel eingeschlossen, auf fünf festgesetzt: die sollen sich also halten und allein bim zapfen außgeben, dergestalten, daß sie Niemand, weder Burger noch frembde, wer der seye, in Jrem sollen sezen oder sitzen lassen, sondern wein bim zapfen vßgeben, wo Einer selber

brott brächt im Keller oder vor'm huß beehrte Ein halbe oder Ein Maaß zue trinken, demselben mögen sie geben, aber Niemand in d'hüßer lassen, wie auch ist heiter vorbehalten, daß sie an Jar-Märkten Niemand sollen sezen, Dischlach darlegen, jm im huß weder Speiß noch Trank vfstehlen; wo einer oder der ander deßhalb verzeigt vnd vor der gemeindt verklagt wurde, soll er darumb gebüest, von der gemeindt Entsezt und Ein anderer an syn statt Erwehlt vndt Ernambset werden.“

Eine besondere Stellung unter den Schenkwirthen nahm der Weibel ein, der auf der „Burgerstuben“ im Rathhause ein Schenkrecht ausübte, das sich bis in unsere Zeit hinein erhielt. In diesem Raume, den die von reichen Gönnern — unter ihnen hochstehende Solothurner Patrizier und der Abt von St. Urban — geschenkten gemalten Fensterscheiben passend schmückten, spielte sich ein gutes Stück der Geschichte Ulten ab. Hier war der Ort, wo im Namen seiner Gn. Herren und Obern der Schultheiß die Rechtspflege verwaltete und zu Gerichte saß; hier vollzog sich am 20. Tag nach Weihnachten die Besetzung der Aemter und berieth die Bürgerschaft über ihre Angelegenheiten, hier wurden die Mahlzeiten veranstaltet, die am 20. Tag, an Frohnleichnam und an „St. Agathen hochzeitlichem Feste“ die alten Ulter alle vereinigten und eine solche Bedeutung hatten, daß die dafür nöthigen Anordnungen dem alten Stadtrecht einverleibt wurden, hier wohl wurden auch die Säume Wein vertrunken, welche bei der Aufnahme in's Bürgerrecht oder auch als Strafe gezahlt werden mußten. Die Geräthe, welche der Weibel zur Bewirthung seiner Gäste bedurfte, überhaupt die ganze Wirthschaftseinrichtung waren Eigenthum der Stadt, in deren Ausgabenrodeln die Anschaffung von Gläsern, Tellern, Platten und Tischlaken einen ständigen Posten bilden. Die Mahlzeiten wurden in den Wirthschaften bereitet und von dort in das Rathhaus getragen; doch hatten die Wirthe dem Weibel für seine Mühe von jeglichem Tische 2 Schilling zu bezahlen und das zerschnittene Brod durfte er behalten. Bei diesen Anlässen hatte er auch die silbernen Becher aufzustellen, welche bei ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht von Neubürgern oder von Wirthen und andern Schuldnern der Stadt an ihre Schulden gegeben wurden und für deren treue Bewahrung der Weibel genügende Bürgschaft leisten mußte.

Ueber die Ausübung des Schenkrechts auf dem Rathhause wurden von Zeit zu Zeit besondere Verordnungen erlassen. So 1591: „wann man vffm rathuß z'oben zächt, so solle er (der Weibel)

das brott vff den tisch legen vnd in den wyn, so er vfftreget, rechnen lassen; er sol auch die übergeblibne ganze broth nit in die ürtin rechnen.“ Und damit er nicht mit doppelter Kreide rechne, wurde 1599 beschlossen: „Er soll dz brett darstellen, dz man (auf) daselbig was für wy vfftragen wurde, durch andere vnd nit durch In selber ankreyden lassen.“

Erst im Jahre 1647 wurde von Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn dem Weibel von Olten bewilligt, nicht nur, wie von Alters her, schlechten Käse, Zieger und Brod aufzustellen, sondern auch die Bürger und Einwohner mit warmen Speisen zu bewirthen und bei den besondern Anlässen die Mahlzeiten selbst auszurichten. Für Fremde jedoch blieb es beim Alten und sie hatten sich mit Käse und Brod zu begnügen. Eine für damalige Zustände bezeichnende Verordnung vom Jahre 1601 bestimmt, „dz fürderhin Khein knecht uff den Sun oder Vyrtagen uff dz Rathhuß gange zuo Spillen oder sich zuo wermen by α β straff. Und so ein burger uff dem Rathhuß spilte und nit z'oben trunke, der soll geben 1 blap. den soll der weybell von denselbigen In Ziechen und denen so trinken in der Ürti erschiessen lassen. Und so aber ein Knecht allda spilte und darnach allda z'oben truncke, soll er der straff entrunden syn.“

Als im Jahre 1709 der neue Rathhausbau vollendet dastand, wurde dem Weibel die Wohnung in demselben mit allen bisherigen Rechten und Pflichten eingeräumt, immerhin mit dem Vorbehalt, daß er, „vmb die Rahtstuben in Sauberem standt zu behalten, Niemanden anders als Geistliche und allhiesige Burgerliche Persohnen zu einichen Zeiten darein setzen, noch speiß noch Trankh auffstehlen, Sondern sich zu diesem Ende der Gästen halber ibriger Zimmer allein bedienen solle.“ Diese Bestimmung wurde 1732 dahin erweitert, daß „Khünfftigs hin In der Rathstuben Niemandten alß dennen Burgeren zu Olten zu dantzen gestattet und Erlaubt sein solle“ und zugleich dem Weibel die Verpflichtung auferlegt, das Wirthschafts-inventar in gutem Stand zu erhalten und Reparaturen in seinen Röstten vornehmen zu lassen. Angesichts der Begehrlichkeit der Weibel und der immer sich mehrenden Auslagen für den Gemeindefhaushalt mußte schon 1750 diese Verpflichtung erneuert und verschärft und da der Weibel nur bestrebt schien, den übrigen Wirthen möglichst Abbruch zu thun, die Mahnung beigefügt werden: „Weylen das Weinschenkrecht keines-

wegs mit dem der allhiesigen Burgerschafft zugehörigen Statthaus verknüpft, Sondern das Weinausschenkhen von Unsern Gn. Herren und Oberen allhiesiger gemeindt zu guethem deß Weibeldiensts gegebene Sonderbahre Gnad Jst; als Solle Er in selbigem Sich Behuetsam aufführen und ihme Bestens angelegen sein lassen, dem unter 18. Februarii 1647 ausgewürckhten Hochoberkeitlichen Rathsdecret genauwest nachzu Leben, damit zwüschen ihme und allhissigen Würthen der fryden und Rhuo gepflantzet und alle processen, Zweytracht und Widerwillen vermitteln bleiben.“

Mit dem Wirthschaftswesen standen zwei eigenthümliche Rechtsgebräuche in Beziehung, von denen der erstere in das Mittelalter hinaufreicht und allgemein verbreitet war. Es war dies die sogenannte „Gyselschaft“ oder „Leistung“. Wurden nämlich verfallene Zinsen nicht bezahlt, so pflegten Schuldner und Bürgen „In Leistung“ gemahnt zu werden und hatten nun innert 8 Tagen nach solcher Mahnung „by Jren gutten trüwen zu Olten In der Stat In einem offnen gasthaltenden würtzhuß, so In der manung bestimbtt, ein gewöhnlich offen gyselschaft zu halten und zu leysten, jeder gemanter mit sin selbs lib oder einem erbaren vnverlumbdeten Knächt an siner Statt. Sover (sofern) wir (d. h. die Schuldner) aber an söllicher Leistung Sümig oder Jnen (den Gläubigern) sunst baß gelieben würde, mögen sy selbß einen knecht zu Olten In leistunge legen vnd vff vns gysselschaft haltten lassen.“ Erst wenn dies geschehen und von der Mahnung an ein Monat ohne Zahlung verstrichen war, durfte auf das Unterpfind gegriffen werden. — Diese Leistungen, die als ein landesübliches Rechtsmittel galten, wurden wegen den damit verbundenen Mißbräuchen und ihrer Kostspieligkeit gleichwie in Deutschland, so 1506 auch in Solothurn aufgehoben und verboten, erhielten sich aber trotzdem in zahlreichen oltneriſchen Gültbriefen bis in's XVII. Jahrhundert hinein.

Der zweite Brauch betraf die Gastgerichte, deren bereits im alten Stadtrechte Meldung gethan wird. Sie sollten denjenigen zu gut kommen, welche die Zeit der gewöhnlichen Gerichtstage nicht abwarten konnten oder wollten und denen nun Gelegenheit geboten wurde, ein außerordentliches Gericht zu kaufen, das daher Gast- oder gekauftes Gericht genannt wurde. „Und wöllicher,“ heißt es im Stadtrechte, „ein gastgericht kouffen will, der ist schuldig zu geben viij maß wyn, so ge-

hörendt dem schulltsn̄ **iiij** maß vnd dem gericht **iiij** maß, dem weybell ein plapphart, wan dem gericht gepotten und versamlet ist, So ist der kosten verfallen obschon die sächer mitt einander vereinbarett wurden.

Die Ausübung eines Tavernenrechtes war an die Bewilligung der Gn. Herren und Obern geknüpft, für welche, wie schon oben angedeutet, 1656 die Summe von 300 Kronen bezahlt wurde. Außerdem bezog die Stadt von jedem Saume eingelegten Weines ein Umgeld, * welches, als die Obrigkeit die gleiche Abgabe auch zu ihren Händen verlangte, den bezeichnenden Namen „böser Pfennig“ erhielt. Es betrug von einem Saum 10 Schilling und wurde von besonderen Beamten bezogen, welche, von Schultheiß und Rath gewählt und beeidigt, den von den Wirthen bezogenen Wein gleich bei seiner Ankunft schätzen und „anbeylen“ mußten. Die Abrechnungen mit den Wirthen fanden in deren Häusern statt und waren meist mit bedeutenden Zehrungskosten verbunden. Aus diesem Grunde und weil bei der Anbeylung des Weins manches Ungehörige unterlaufen zu sein scheint, verfügte im Jahre 1712 das Stadtgericht, daß inskünftig die Weinrechnungen in den Händen des jeweiligen Seckelmeisters sein sollen und mit und neben ihm der Statthalter den Wein anzubaylen hätte. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben, worin sie immer bestehen mochten, „es seye in Zehrungskosten und anderem“, sollte genaue Rechnung abgelegt und „hiermitt nit mehr, wie onbewußt im Mißbrauch gewesen, nur under etwelchen eine heimbliche Rechnung gehalten, Sondern alles in Einer allein gethrewlich u. specificirlichen einverleibt u. verrechnet werden.“ Diese Verfügung wird uns noch mehr gerechtfertigt erscheinen, wenn wir erfahren, daß bei Abnahme der Stadtrechnungen Sitz- und Mahlzeitsgelder in ganz bedeutenden Beträgen bezahlt und außerdem bei den verschiedensten Anlässen, z. B. bei der Anfertigung der Kerzen auf Weihnachten, Lichtmeß oder Ostern auf Rechnung der Stadt in den verschiedenen Wirthschaften beträchtliche Uerten gemacht wurden. Ähnliche Mißbräuche hatten schon 1579 die Obrigkeit veranlaßt, zur Vermeidung der „unzimlichen Zehrung“, die bei Abnahme der Zollrechnung gewöhnlich stattfand, die Bürgerschaft mit einem fixen Geldbetrag abzufinden und hiemit „alle fressery“ abzustellen, sie führten auch 1744

* Sie legte 1667, zur Zeit als die Befestigung der Stadt Solothurn beschlossen wurde, auf jede Maß Wein eine Abgabe von 1 Kreuzer.

noch zum Rathserkenntniß, die Kirchenrechnungen, statt dieselben „jährlich mit grossen Kösten abzunehmen“, hinfort nur alle zwei Jahre zu bereinigen.

Die Oltnrer Wirthe pflegten, wie sich dies aus den alten, in's Jahr 1534 zurückgehenden Stadtrechnungen ergibt, nicht unbedeutende Vorräthe von Elsäßer, Breisgauer- und Erlinsbacher-Wein einzulegen, von 14 bis zu 35 Saum auf einmal, doch ist aus den ältern Rechnungen die Gesamteinnahme der Stadt an Umgeld nicht ersichtlich und kann erst von 1709 an festgestellt werden, in welchem Jahre das Umgeld 298 π 18 β betrug.

Was die Weinpreise betrifft, stehen uns nur zwei, Olten speziell betreffende Angaben zur Verfügung, eine schon früher erwähnte, wonach 1586 der Wein nicht theurer, als um zwei Bagen ausgeschenkt werden durfte und eine andere aus dem Jahre 1742, zu welcher Zeit der Oltnrer Stadtschreiber Arnold Obrist seinen Erlinsbacher Kompetenzwein, die Maß um 9 Kreuzer, veräußerte und dafür guten Elsäßer, rothen und weißen in einander gerechnet, die Maß um 2 Bagen ankaufte. Sonst sind wir hierüber auf die obrigkeitlich festgesetzten Preise angewiesen, die ja auch für Olten maßgebend waren und welche in Stadtschreiber Franz Haffner's bekanntem „Schawplatz“ jeweilen getreulich verzeichnet sind. (Z. B. 1452 die Maß 8 Pfg. oder 1 Kreuzer; 1458 in einem Mißjahr 14 Pfg., worauf die Obrigkeit die Maß um 8 Pfg. ausschenken und die übrigen 6 Pfg. aus dem Stadtsäckel „besserte“; 1514 in der „wohlfeilen Zeit“ 1½ Pfg., 1527 die Maß 6 Pfg.; 1547 = 10 Pfg.; 1600, reiches Weinjahr, 1 Bagen; 1631 = 3—4 Kr.; 1656 = 8—10 Kr. *z. z.*)

Ein anderes Getränke scheint neben dem Wein nicht bekannt gewesen zu sein und erst in der II. Hälfte des letzten Jahrhunderts finden wir den Namen eines „Bierfieders“ oder „Bierbrayers“ Urs Rißling, dem 1771 das Abwasser des Kronenbrunnens überlassen wurde.

Geschichtliche und andere Reminiszenzen, die sich an die Wirthschaften von Olten anknüpfen, sind nur in spärlicher Zahl vorhanden. Erwähnung mag hier die Fastnacht von 1538 finden, da 175 Gäste mit 52 Pferden nach Olten gezogen kamen, um gemeinsam mit den dortigen Freunden die Faschingsfreuden zu genießen. Sie wurden in den damaligen vier Tavernenwirthschaften untergebracht und während ihres mehrtägigen Aufenthaltes auf Stadtkosten mit einem Aufwande von 174 π mit Morgenbrod, Abendürti, Nachtmahl und Schlaftrunk reichlich traktirt, wobei ihnen „mine Herren“ Gesellschaft leisteten und ihnen beim Abschied

noch drei Ohm Wein auf's Feld hinaus nachführen ließen und St. Johann's Segen mit ihnen tranken.

Ein bewegtes Leben mochte sich in den Oltnen Wirthshäusern namentlich in den Zeiten politischer Unruhen entwickeln, an welchen die Bürger der Stadt meist einen hervorragenden Antheil hatten.

Es gilt dies zunächst vom Bauernkriege im Jahre 1653, in welchem Olten an der Spitze der solothurnischen Landschaft und mit den Aufständischen der Kantone Bern, Luzern und Basel im lebhaftesten Verkehr stand. Daß hiebei „die wynfüechti“, wie der gute Chronist des Schönenwerder Chorherrenstifts meint, eine nicht unwesentliche Rolle spielte, dürfen wir wohl auf Treu und Glauben annehmen und auch die Gn. Herren und Obern von Solothurn mögen das gedacht haben, als sie beim Ausbruch der Unruhen im Entlebuch ihren Bögten befahlen, sich da „wo etwa ein bursch oder rott bei der zäch versamlet wäre, als wans von ohngefehrd geschehe“, zu ihnen zu setzen und so im „Trunke“ ihre Gesinnungen und Absichten in Erfahrung zu bringen.

Die damaligen Oltnen Wirthen waren alle am Aufstande sehr stark theilhaftig und gehörten zum Theil zu dessen Häuptern. In ihren Häusern wurden die Landleute und zumal die von der Regierung aufgebotenen Milizen mit Erfolg bearbeitet, hinter ihren Weinkrügen hätte aber auch der nach Mellingen durchziehende Landsturm aus dem Gäu und dem Bipperamt den Weitermarsch vergessen, wenn nicht die patriotischen Oltnen Frauen sich zusammengerottet und sie nachdrücklich an ihre Pflicht gemahnt hätten; dort bewilligten auch die Gnädigen Herren und Obern den Landleuten, um sie willig zu erhalten, auf der Obrigkeit Unkosten manche „Urte zu thuen“, wofür, nachdem der Aufstand niedergeworfen, die Behrungszeddel in Masse einliefen.

Zu den Oltnen Wirthen, welche sich an dem Aufstande am meisten hervorthaten, gehörten der Löwenwirth Peter Klein, der Mondwirth Hans Jakob von Arx, der Thurmwirth Johann von Arx und der Weibel Lienhard Kandel. Der erstere hatte namentlich an der Aufreizung der baslerischen Landschaft einen wesentlichen Antheil und war einer der vom Volke gewählten „geheimen Rätthe“ des Landeshauptmanns Adam Zeltner. Im „Löwen“ fanden nicht nur die wichtigsten Besprechungen der Aufständischen statt, sondern es war auch der Ort, wo die obrigkeitlichen Abgeordneten und die durchreisenden Gesandtschaften der eidgenössischen Orte — darunter der berühmte Bürgermeister Waser von Zürich — Quartier nahmen. Solches nahmen dort auch im März

1653 die Hauptleute der nach Olten gelegten Besatzung und empfingen daselbst in besonderem Zimmer den Falkenwirth Hurter von Arburg, der sich anerbote, 50 Mann dieser Garnison nächtlicher Weile auf geheimen Wegen hinter der Wartburg durch in's Schloß Arburg zu geleiten; dort wurde unter Führung des Mondwirths, Hans Jakob von Urx, durch einen Volksauflauf der Abmarsch der Mannschaft vereitelt und der Falkenwirth ergriffen und in Gewahrsam gebracht. Lange nachher sang man noch im Entlebucher Tellenliede:

„Sie führten ihn zum Leuen,
 Auf ihn hat man gut acht,
 Wollt's Futter nit verdeuen;
 Man hielt ihn übernacht;
 Sie führten ihn zur Kronen,
 Wohl in ein b'schlossen G'mach;
 Der Krieg wollt ihm nit lohnen;
 Auf ihn hat man gut Wach'.
 Im Spitel auf dem Laden,
 Da sitzt er Tag und Nacht
 An einem seid'nen Faden,
 Wie ihn der Schloffer macht.“

Als im Mai die Regierung neuerdings Militärkommandanten in die Vogteien absandte, da war der „Löwen“ wieder das Hauptquartier des nach Olten abgeordneten Rittmeisters Benedikt Glutz, der hier schwere Stunden verleben mochte. Dorthin kamen nach der Besiegung des Aufstandes auch die mit der gerichtlichen Untersuchung beauftragten Deputirten; dorthin beschieden sie die „verzeigten Rädelssführer“ und veranstalteten die ersten Verhöre; von dort wanderten die am meisten belasteten Theilnehmer, die einen in die Gefängnisse Solothurns, die andern vor das Blutgericht in Zofingen.

Unter den letztern waren auch der Mondwirth Hans Jakob von Urx und der Weibel Lienhard Kandel. Der erstere, ein heftiger ungestümer Mann, hatte bei der Gefangennahme des Falkenwirthes von Arburg die Hauptrolle gespielt, scheint überhaupt in Verbindung mit dem Hauptbetheiligten, dem Färber Kaspar Klein von Olten, in hohem Grade agitatorisch thätig gewesen zu sein und hatte darum, als die Landsgemeinde in Oberbuchsitzen diejenige von Sumiswald mit Abgeordneten gemäßigter Richtung beschickte, mit seinem Freunde Klein aus freien Stücken an derselben Antheil genommen. Der Weibel Kandel dagegen war es, der auf die Kunde, daß baslerische Kriegsvölker über die Schafmatt heranzögen (März 1653), im Auftrag der Gemeinde die Arburger um Hülfe rief

und mit ihnen und den solothurnischen Aufständischen Narau zueilte und die Basler zum Abzuge nöthigte. Und als im Mai die Bauern Narau zum zweiten Male bedrohten, da war er es wieder, der ihnen aus Olten und dem Niederamte bewaffneten Zuzug brachte. Vor dem Kriegsgerichte in Zofingen kamen beide mit dem Schrecken davon, ihre Bestrafung wurde der Obrigkeit von Solothurn überlassen, die den erstern um 300, den andern um 100 Kronen büßte und ihn zudem des Weibelamtes entsetzte. Eine gleiche Buße wurde auch dem Thurmwirth Johann von Arx auferlegt, der als ein händelsüchtiger Mensch galt, schon 1641 wegen Belobung der unzufriedenen Berner vom Schultheißen Moriz Gibelin eine „Maulschelle“ erhalten hatte und trotz seines schon vorgerückten Alters am Bauernkriege regen Antheil nahm.

Aehnliches wie im Bauernkriege wiederholte sich in Olten in der Revolutionszeit. Die Stadt war seit 1780 der ständige Sitz der Helvetischen Gesellschaft — oft kurzweg „Oltner Gesellschaft“ genannt — die Jahr für Jahr in der „Krone“ ihre Versammlungen hielt. — Was da gesprochen und verhandelt wurde, das übte auf manchen der anwesenden Oltner seine nachhaltige Wirkung aus und mancher derselben mag hier zum eifrigen Patrioten gemacht worden sein, wie man damals die Freunde der Freiheit insgemein nannte. In der „Krone“ war's, wo der Haß, der zwischen diesen und den Anhängern der alten Zustände herrschte, zum Ausbruch kam. Es war der 21. Januar, der Tag, an welchem die Schützen nach altem Herkommen ihre Sebastiansfeier abhielten. Ein blaues Band, das an die weiß und rothe Schützenfahne angehängt worden war und diese zur Tricolore machte, genügte, um die erhitzten Geister in einer Weise und in einem Grade auf einander plätzen zu lassen, daß es bald zu Thätlichkeiten kam.

Wenige Tage später war das Gasthaus zum „Mond“ der Schauplatz stürmischer Auftritte. Dort waren sechs französische Husaren, Courriere des in Narau weilenden französischen Gesandten Mengaud, einquartiert. Ueber diese wollte — es war gerade Lichtmeßmarkt — ein Trupp Postorfer herfallen und es bedurfte aller Anstrengungen der gutgesinnten Bürger, sie von der Ausführung ihres Planes zurückzuhalten. Sie ließen es dafür die Fenster des Gasthauses zum „Mond“ entgelten, welche alle eingeworfen wurden, der Mondwirth Josef Hammer selbst wurde bald darauf mit den angesehensten der Patrioten gefänglich eingezogen und in die Kerker Solothurns abgeführt.

Mit der neuen Ordnung der Dinge, wie sie der Einmarsch der Franzosen zur Folge hatte, konnte sich eine große Zahl Oltnrer Bürger um so weniger befreunden, als die neuen Machthaber allem aufzubieten schienen, um sie recht verhaßt zu machen. Zu ihnen waren namentlich der Kronenwirth, Bonaventur von Arx, und der Thurmwirth, Baptist von Arx, zu zählen, von denen der damalige Distriktsstatthalter Martin Disteli, ein nach dem Zeugniß des Bürgerkommissärs Schwaller höchst unbeliebter, herrschsüchtiger und stolzer Mann, in einem vom Januar 1799 datirenden Schreiben an den Kantonsstatthalter ein nicht gerade schmeichelhaftes Bild entwirft. Eine sehr feindselige Haltung gegen die neuen Einrichtungen scheint Madelon, des Kronenwirths ältere Schwester, die Frau des Goldschmieds Josef Frey, angenommen zu haben. Durch ihre kecke Sprache gegenüber den jetzt Regierenden, durch ihre Bemühungen, die Bürgerschaft aufzureizen und Zusammenrottungen und Erhebungen in derselben hervorzurufen, war sie das eigentliche enfant terrible der helvetischen Behörden geworden, die weder durch Geldbußen noch Gefängnißstrafen etwas über sie vermochten. Eben waren (April 1799) in Zürich die hervorragendsten Glieder der alten Regierung, die Wyß, Hirzel, Drelli, Pestalutz, Escher und Andere gefangen genommen worden und sollten nach Basel deportirt werden. Auf der Reise dahin mußten sie in Olten übernachten und wurden im Gasthose zur „Krone“ untergebracht. „Eine Empfindung wehmüthigen Heimwehs,“ erzählt, den Aufzeichnungen zweier Deportirten folgend, das „Zürcher Taschenbuch“ vom Jahre 1880 (pag. 264), „bemächtigte sich beim Eintritt in dies Haus derer, die daselbst in einer langen Reihe von Jahren die „Helvetische (ursprünglich Schinznacher-) Gesellschaft“ con amore besucht hatten, unter diesen vorzüglich des Gerichtsherrn von Drelli, der sich des ehrenvollen Empfangs als Präsident im Jahre 1790 erinnerte und nun in demselben Saal, in welchem sich ehemals frohmüthige Eidgenossen des Glücks, des Wohlstandes und der Freiheit ihres Vaterlandes freuten, als Gefangener und Verbrecher von grober Miliz geneckt und geplagt zu werden dulden mußte. Die hier besonders auffallend rohe Behandlung scheinen die Deportirten dem Regierungskommissär und Wondwirth Hammer zu verdanken gehabt zu haben, der ihnen auch das Schreiben sehr brüsk untersagte. Noch während er sich im Zimmer befand, trat die ehemalige Kronenwirthin, allen Gliedern der Gesellschaft unter dem Namen „Madelon“ bekannt, ein derselben vorzüglich dienstergebenes Weib, mit dem ihr eigenen Ungefüg in dasselbe, mit Thränen im Auge über das Schicksal des ge-

wesenen Präsidenten von Drelli, vermeinend, es gelte ihnen zum Tod. Hammer bemerkte dieses Weib kaum, so befahl er ihm drohend, sich wegzubegeben, oder er lasse es augenblicklich in den Thurm schleppen. Das Weib mußte sich bequemen, schrie aber überlaut: „Und wenn du mich morgens willst köpfen lassen, so will ich doch die lieben braven Herren noch einmal sehen!“ „Beim Teufel kannst du sie wiedersehen, marsch, fort, du . . . !“ war die tröstliche Antwort. Die ehrliche Madelon hielt Wort, wollte sich Morgens noch in's Haus drängen, ward aber unsanft zurückgestoßen, blieb unter den Zuschauern und streckte ihre Arme zum Abschied gegen die Arrestanten.“

Auch in den spätern Zeiten spielten die Gasthäuser von Olten ihre Rolle, zumal in den denkwürdigen Jahren 1814 und 1830, in welchen Olten an der Spitze der Solothurner Freisinnigen den Kampf um die Volksrechte mit dem Patriziate aufnahm. Im erstgenannten Jahre, in welchem Olten von der Regierung zweimal mit Okkupationstruppen bedacht wurde, waren sie vielfach der Schauplatz der wohlfeilen Heldenthaten der solothurnischen Offiziere, die sich hier auf Rechnung von Oltnern Familien festliche Gelage zu veranstalten erlaubten und daselbst ihre Rachepläne gegen die verhaßte Stadt schmiedeten. Was Olten damals erlitten hatte, trug den Gewalthabern im Jahre 1830 schlimme Früchte; — im Saale zur „Krone“ war's, wo am 15. November der Grund gelegt wurde zur freiheitlichen Regeneration des Kantons, wo der Ruf nach Volkssouveränität zuerst ertönte, von da aus von Ort zu Ort sich verbreitete, bis er endlich am 22. Dezember am Tage zu Balsthal einen so lauten und begeisterten Widerhall fand, daß mit jenem Tage für den Kanton eine neue Aera den Anfang nahm.

Nach diesen Bemerkungen über die Beziehungen der Oltnern Gasthäuser zur zeitgenössischen Geschichte, bleibt uns noch übrig, einige wenige Nachrichten mitzutheilen, welche auf einzelne dieser Wirthschaften und deren Inhaber sich erstrecken.

Das angesehenste Gasthaus war in früherer Zeit offenbar der „Löwen“. Derselbe wechselte seinen Besitzer sehr häufig und oftmals saßen auf demselben nur Lehenswirthe, denen zu Anfang des XVII. Jahrhunderts ein jährlicher Pachtzins von 60 fl. berechnet wurde. Bei den wiederholten Handänderungen wurden sehr verschiedene Preise erzielt von 1600 fl. im Jahre 1594, 4200 fl. im Jahre 1665 bis 7000 fl. im Jahre 1714, wobei allerdings das Wirthschaftsinventar und Pferde inbegriffen waren.

Von den Wirthen verdient zunächst der schon oben erwähnte Peter Klein unsere Beachtung. Der Ausgang des Bauernkrieges hatte in dem bei seinen Mitbürgern sehr angesehenen Manne eine hochgradige Verstimmung erzeugt, welche durch die Behandlung, die seinem beim Aufstande am meisten betheiligten Neffen, Kaspar Klein, Seitens der Gn. Herren und Obern widerfuhr, nur noch verstärkt werden mußte. Trotzdem und sogar gegen seinen bestimmten Willen wurde er im Jahre 1658 von der Regierung zum Statthalter gewählt mit der Weisung, sich bei allen Amtsverrichtungen der „Ehrenfarb“ zu bedienen und sich derselben nicht zu schämen. Lange sperrte er sich, in Nachachtung des erhaltenen Befehls, vor der Obrigkeit zu erscheinen und nach Sitte und Herkommen um die Ehrenfarbe, d. h. das rothe und weiße Tuch zu einem Rock anzuhalten und erst auf Bureden des Schultheißen von Steinbruck ließ er sich dazu herbei und brachte dabei auch verschiedene Gemeindeangelegenheiten zur Sprache, — zum großen Mißfallen Ihrer Gnaden, weil es ohne Wissen seines Schultheißen geschahen.

In eigenthümlichem Lichte erscheint uns sein Nachfolger Johann Ulrich Dürholz zum „Löwen“, oder vielmehr dessen Gattin Magdalena Bleyer, welche in erster Ehe mit dem Solothurner Bürger Joh. Heinrich Grimm verheirathet, ihre Tochter wegen Verlobung mit einem Oltnen Bürger enterbte und ihren damals erst 15jährigen Sohn mit dem nämlichen Schicksale bedroht, falls er je eine Unterthanin (d. h. Oltnerin) heirathe.

Eine ähnliche Erscheinung wie Peter Klein war der zu Anfang des letzten Jahrhunderts lebende Urs Kipfling zum „Löwen“. Auf seine Anregung wurde 1706 der Rathhausbau unternommen und unter seiner Leitung trotz der vielfachsten Schwierigkeiten mit einem Kostenaufwand von 3674 fl. im Jahre 1709 vollendet. Der Regierung gegenüber wußte er die Rechte der Stadt mit vielem Nachdrucke zu wahren und stand namentlich für das Eigenthumsrecht an den Waldungen mit Entschiedenheit ein. Darum hatte ihn die Regierung schon 1705 dadurch gedemüthigt, daß sie ihm die Weisung gab, inskünftig bei Prozeffionen nicht mehr zur Linken des Schultheißen, sondern hinter demselben zur Rechten des Stadtschreibers zu gehen und 1714 ergriff sie den Vorwand der Gewaltanmaßung (er habe ohne Begrüßung des Schultheißen die Gemeinde besammelt) und des Ungehorsams gegen den Amtmann und die Obrigkeit, um Kipfling in seinem Amte einzustellen und schließlich desselben zu entsetzen.

Nächst dem „Löwen“ bietet nur noch der „Mond“ einige Ausbeute. Unter den ältern Inhabern desselben verdienen namentlich die beiden Urs von Urz, Vater und Sohn Erwähnung. Der erstere that sich besonders durch seine militärische Thätigkeit hervor, die er sich in den französischen Bürgerkriegen erworben hatte. Schon 1562 kämpfte er in der Kompagnie des Schultheißen Urs Schwaller gegen die Hugenotten und betheiligte sich an der Schlacht von Blainville, wo er zwar, nach einem später erhobenen Vorwurfe, davon gelaufen sei und darum ein „veldtflüchtiger fuler Mann“ gecholten wurde. Auch spätere Feldzüge machte er mit und diente noch in vorgerücktem Alter als Rottmeister im solothurnischen Kontingent. Im Jahre 1579 war er zum Statthalter ernannt worden, in welcher Eigenschaft er die Gemeindeangelegenheiten in sehr selbständiger Weise geleitet zu haben scheint.

Unter Urs von Urz war 1573 der „Mond“ umgebaut und um ein Stockwerk erhöht worden. Auffallender Weise machte man erst nach Vollendung des Baues die Wahrnehmung, daß dadurch dem Wächter auf dem Thurme die Aussicht versperrt sei, was den obrigkeitlichen Befehl an den Schultheißen zur Folge hatte, „das er Ursen zum „mon“ sage, er soll sich besynnen, ob er denselben, so hoch die notturfft ervordrett In sinem Kosten wölle uffüren, oder aber mit sinem Buw widerum nidt sich faren.“ Wie begreiflich suchte sich der Mondwirth der Vollziehung dieses Befehles zu entziehen und seine Bitten brachten die Gn. Herren und Obern wirklich zu besserer Einsicht, so daß, wie uns das Rathsmanuale vertraut, der Handel wieder „stillgestellt“ wurde.

Dem gleichnamigen Sohne unseres Urs von Urz wurde im Jahre 1611 ebenfalls die Würde eines Statthalters übertragen, die er bis zu seinem Tode bekleidete. Er war Besitzer des Hofgutes Ruttigen und gab seinen Mitbürgern durch seine Eigenmächtigkeit in Benutzung von Holz und Weidgang manche Ursache zu Klagen. 71 Jahre alt suchte er 1631 seinen Tod in den Fluthen der Aare.

Auch ein späterer Wirth zum „Mond“ mag noch genannt werden. Es ist dies Franz Klaudius Disteli, welcher zum geistlichen Stande bestimmt, seine Studien bereits beendet und schon das sogenannte Patrimonium erworben hatte, als er plötzlich seinen Sinn änderte, das ehrsame Bäckerhandwerk ergriff, sich wenige Monate nach dem Tode des Mondwirths Fr. Klaudius Kissling mit dessen junger Wittwe verheirathete und 1747 den „Mond“ um 4200 fl. käuflich erwarb. Für das, was die Kirche an ihm verloren, suchte er sie reichlich durch seine vier Söhne

zu entschädigen, von denen drei in den Kapuzinerorden traten, einer, der bekannte Chorherr Meinrad Disteli (gest. 1831), Weltpriester wurde.

Aus dem ältesten Sagenbuche des Aargau's.

Von **Dr. Theodor von Liebenau** in Luzern.

Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts schrieb in einem aargauischen Kloster ein Mönch zur Erbauung und Unterhaltung des Volkes eine kleine Sammlung sogenannter „Wundergeschichten“ oder richtiger „Volksfagen“ in lateinischer Sprache zusammen. Denn, wenn auch „Wunder“ erzählt werden, wollte der Verfasser doch nicht, wie z. B. der Autor der *miracula S. Verenæ*, den Heiligenkultus fördern, sondern zunächst nur das Publikum unterhalten. Das Eigenthümliche besteht darin, daß der Sammler sehr oft für die einzelnen Erzählungen seine Gewährsmänner nennt, die meist zu Ende des XIII. Jahrhunderts gelebt haben. Da vorzüglich Cisterziensermönche dem Sagensammler diese Geschichten erzählten, so schließen wir wohl nicht mit Unrecht, daß der Sagensammler im Kloster St. Urban, im heutigen Kanton Luzern, wenn nicht in Wettingen geschrieben habe. So erzählt, um hier nur solche Sagen zu berühren, die wir unten nicht mittheilen, der Verfasser nach der Relation eines Cisterziensers die Erlebnisse eines Geistlichen, der die Altarweihe verspottete; er erwähnt die Stiftungsgeschichte des Cisterzienserklosters Heiligkreuz in Oesterreich und berichtet, gestützt auf die Mittheilung des Cisterzienserbruders Nikolaus die Befehung eines in Maulbronn erschlagenen und im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Ritters. Daneben werden allerdings auch Minoriten- und Predigermönche als Gewährsmänner angeführt. So erzählte Bruder Walther von Ems, Guardian der Minoriten in Zürich, unserm Sagensammler, wie ein geisterhafter Bogenschütze einem abtrünnigen Barfüßer in Paris bedrohte. Auf diesen Guardian beruft sich unser Autor auch bei der Erzählung von dem Kampfe zwischen einem Gespenste und einem Ritter in Dornbirn. Diese Sage wird bekanntlich auch von Johann von Winterthur zum Jahre 1343 angeführt (*Chronicon Joh. Vitodurani*, ed. G. von Wyss 181). Ebenso verdankt unser Sammler diesem Guardian die Sage von dem durch eine Hostie geretteten Schullehrer, den ein Hofnarr umbringen wollte, weil der Lehrer mit der schönen Dienerin seines Ritters ein Liebesverhältniß unterhalten hatte. Von einem andern, nicht genannten Minoriten hörte unser Schriftsteller die Geschichte jenes Affen des Herrn von Bodmann erzählen, der eine Hostie geraubt hatte. Aus dem Elsaß vernahm der Schreiber die Geschichte einer Dirne in Warten.